



Ehrenordnung

§ 1 Anlass der Ehrungen

Der Deutsche Feldbogen Sportverband e.V. ehrt Mitglieder nach dieser Ehrenordnung. Die Ehrungen werden in der Regel anlässlich der jährlichen Jahreshauptversammlung der Mitglieder ausgesprochen und vorgenommen.

Hierbei wird unterschieden nach:

§ 1.1 Zeit der Mitgliedschaft (2.1):

§ 1.1.1 15 Jahre

§ 1.1.2 20 Jahre

§ 1.1.3 25 Jahre

§ 1.1.4 30 Jahre

§ 1.1.5 35 Jahre

§ 1.1.6 40 Jahre

§ 1.2 Besondere Verdienste (2.2):

§ 1.2.1 Für besondere und langjährige Vorstandsarbeit.

§ 1.2.2 Für besondere organisatorische Arbeitsleistungen anlässlich von großen und/oder internationalen Meisterschaften.

§ 1.2.3 Für besondere Verdienste um den Feldbogensport.

§ 1.3 Besondere sportliche Leistungen nach Erfüllung bestimmter Kriterien (2.3):

§ 1.3.1 Wer in einem Kalenderjahr an allen nationalen Meisterschaften des DFBV in einer Bogenklasse teilnimmt und jeweils Meister oder Vizemeister wird.

§ 1.3.2 Wer innerhalb eines Kalenderjahres bei zwei internationalen Meisterschaften je einen Titel gewinnt.

§ 1.3.3 Für das Erreichen eines neuen internationalen Rekordes in der Halle, Feld-, Jagd- oder Tierbildrunde.



Ehrenordnung

§ 2 Art der Ehrungen

§ 2.1 Für langjährige Mitgliedschaft Ehrennadeln und Ehrenmitgliedschaft:

§ 2.1.1 15 Jahre Ehrennadel in Bronze

§ 2.1.2 20 Jahre Ehrennadel in Silber

§ 2.1.3 25 Jahre Ehrennadel in Gold

§ 2.1.4 30 Jahre Ehrennadel mit Kranz in Bronze

§ 2.1.5 35 Jahre Ehrennadel mit Kranz in Silber

§ 2.1.6 40 Jahre Ehrennadel mit Kranz in Gold sowie Ehrenmitgliedschaft und Verleihungsurkunde

§ 2.2 Für besondere Verdienste

§ 2.2.1 Für besondere Verdienste bei langjähriger Vorstandsarbeit:

- 5 Jahre Ehrennadel und Sachpreis im Wert bis 25,- €
- 10 Jahre Ehrennadel und Sachpreis im Wert bis 50,- €
- und/oder Vorschlag zur Ehrenmitgliedschaft

§ 2.2.2 Bei besonderen Organisationsleistungen

- Sachpräsent im Wert bis zu 50,- €
- und/oder Ehrennadel/Ehrenschild für Vereine

§ 2.2.3 Bei besonderen Verdiensten um den Feldbogensport

- Ehrennadel
- Ehrenmitgliedschaft

§ 2.3 Für besondere sportliche Leistungen

Es werden durch den Vorstand Sachpreise und Urkunden verliehen:

- nationale Ehrungen Sachpreise bis zu 25,- €
- internationale Ehrungen Sachpreise bis zu 50,- €

§ 2.3.2 Die Urkunden sind vom Präsidenten und dem Fachwart Wettkampfororganisation zu unterzeichnen.



Ehrenordnung

§ 3 Die Ehrenmitgliedschaft

- § 3.1 Die Ehrenmitgliedschaft ist die höchste Auszeichnung dieser Ehrenordnung.
- § 3.2 Die Ehrenmitgliedschaft kann nur durch die Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit verliehen werden (vergl. § 2.3 a) der Satzung.
- § 3.3 Ehrenmitglieder sind auf Lebenszeit vom allgemeinen Mitgliedsbeitrag befreit.
- § 3.4 Die Ehrenmitgliedschaft wird durch eine besondere Urkunde verbrieft. Die Urkunde ist vom Präsidenten und Schatzmeister zu unterzeichnen.

§ 4 Vorschlags- und Entscheidungsgremien

- § 4.1 Die Mitgliedszeiten sind durch den Geschäftsführer zu überwachen; der Geschäftsführer erstellt jährlich zur JHV eine entsprechende Liste, auf Grund derer die Ehrung vorgenommen wird.
- § 4.2 Besondere Verdienste:
 - § 4.2.1 Hinsichtlich erbrachter Vorstandsarbeit ist der geschäftsführende Vorstand vorschlagsberechtigt. Die Entscheidung trifft der gesamte, erweiterte Vorstand mit einfacher Mehrheit.
 - § 4.2.2 Für besondere Organisationsleistungen ist der geschäftsführende Vorstand vorschlagsberechtigt. Die Entscheidung trifft der gesamte erweiterte Vorstand mit einfacher Mehrheit.
 - § 4.2.3 Hinsichtlich besonderer Verdienste sind alle Verbandsmitglieder vorschlagsberechtigt. Die Entscheidung trifft die Mitgliederversammlung.
- § 4.3 Besondere sportliche Leistungen
 - § 4.3.1 Diese Ehrungen werden durch den Fachwart Wettkampfororganisation auf Grund der entsprechenden Ergebnislisten vorgeschlagen; die Entscheidung trifft der gesamte erweiterte Vorstand.



Ehrenordnung

§ 5 Allgemeines Vorschlagsrecht

Grundsätzlich können alle Mitglieder schriftlich begründete Vorschläge für Ehrungen beim Vorstand zu Händen des Geschäftsführers einreichen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Ehrenordnung und spätere Änderungen treten jeweils mit dem Tage der Veröffentlichung im Verbandsorgan in Kraft.

